

Arbeitgeber (ggf. Stempel)

.....

.....

.....

.....

Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Tel.: 0251 - 133 483 - 0

Fax: 0251 - 133 483 - 50

www.Friedrich-Steuerberater.de

Mail@Friedrich-Steuerberater.de

Personaldatenerfassung

geringfügige Beschäftigung (bis 520 € / Monat)

Den vollständig ausgefüllten Fragebogen lassen Sie uns bitte kurzfristig per Fax (0251 - 133 483 - 50) oder per Post zukommen.

1. Arbeitnehmerdaten		<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Nachname	Besteuerung nach individuellen Merkmalen <input type="checkbox"/> (statt 2% pauschaler Lohnsteuer)	
Vorname	Steuerliche IdNr.
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Geburtsdatum	Rentenvers.-Nr.
Geburtsname	Bankverbindung (Gehaltskonto):	
Geburtsort	Kreditinstitut
Staatsangehörigkeit	IBAN	DE.....
Datum Berufs-Abschlussprüfung (Monat / Jahr)	BIC
2. Beschäftigungsdaten		Befristung <input type="checkbox"/> ja bis <input type="checkbox"/> nein
Beschäftigungsbeginn	Arbeitszeit pro Woche:	
beschäftigt als	Mo	Di
Bruttogehalt	Mi	Do
	<input type="checkbox"/> Tarifbindung vereinbart	Fr	Sa
		So	Gesamt
3. Höchster Schulabschluss		4. Höchste Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss		<input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	
<input type="checkbox"/> Haupt- / Volksschulabschluss		<input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/> Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss		<input type="checkbox"/> Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss	
<input type="checkbox"/> Abitur / Fachabitur		<input type="checkbox"/> Bachelor	
		<input type="checkbox"/> Diplom / Magister / Master / Staatsexamen	
		<input type="checkbox"/> Promotion	
5. Weitere Beschäftigungsverhältnisse			
Haben Sie noch weitere Beschäftigungsverhältnisse ?			
<input type="checkbox"/> nein → weiter bei 6.			
<input type="checkbox"/> ja → bitte machen Sie Angaben über Ihre anderen Beschäftigungsverhältnisse			
Arbeitgeber			
Name	Bruttogehalt
Anschrift	Mini-Job	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beschäftigungsstaus
		(z. B. Beamter)	
Sofern weitere Beschäftigungsverhältnisse bestehen, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt.			

6. Studenten

Sind Sie als Student an einer Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert ?

- nein → weiter bei 7.
 ja → **Immatrikulationsbescheinigung liegt bei.**

7. Gesetzliche Krankenversicherung

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ?
(Mitglied oder Familienversicherung)

- ja → bei der
- nein → ich bin privat krankenversichert. **Nachweis liegt bei.**

8. Verzicht auf Rentenversicherungspflicht

Ich bin darüber informiert, dass ich auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung verzichten kann. Mache ich hiervon keinen Gebrauch, so habe ich die Beitragsdifferenz selbst zu tragen (Einbehalt vom Gehalt). Die Beiträge sind mindestens aus 175,- € zu berechnen. Danach entscheide ich mich wie folgt:

- nein → es bleibt bei der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- ja → ich verzichte auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die gesonderte, von mir unterzeichnete, **Verzichtserklärung liegt bei.**

9. Weitere Vereinbarungen

- Vermögenswirksame Leistungen (vL)
- Fahrtkostenerstattung
- Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Benötigte Unterlagen (bitte unbedingt einreichen)

- ggf. Immatrikulationsbescheinigung
- bei Vorbeschäftigung(en) Kopie(n) der Lohnsteuerbescheinigung(en)
- ggf. Kopie Sparvertrag vL / Vertrag bAV (vgl. oben)

Rechtliche Hinweise

Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten (§ 28o Abs. 1 SGB IV)

Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern.

Beitragsabzug (§ 28g SGB IV)

Der Arbeitgeber [...] hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28o Absatz 1 [Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber] vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt [...].

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Ich verpflichte mich, Änderungen in den angegebenen Verhältnissen unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Arbeitgeber (ggf. Stempel)
.....
.....
.....
.....

**Bitte unverzüglich an das
Lohnbüro weiterleiten!**

Arbeitnehmer
Name :
Vorname :
Geburtsdatum :

Verzicht auf Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gem. § 6 Abs.1b SGB VI (Mini-Job)

Verzichtserklärung Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich die **Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung** im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe **die untenstehenden Hinweise** über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag **für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt** und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; **eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Empfangsbestätigung Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist am

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bei mir / uns eingegangen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)

Belehrung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von aktuell 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.